BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstraße 192 – 196, 1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 - 0
Fax: +43 1 711 23 - 889 15 41
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):
W614 2278273-1/50E
(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter GEIGER, LL.M.(WU) über die Beschwerde der Stadtgemeinde XXX, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16.08.2023, Zl. WST1-UF-198/001-2023, betreffend die Feststellung, dass das Vorhaben der XXX GmbH, vertreten durch Sattler & Schanda Rechtsanwälte, zur Errichtung einer Biogasanlage inkl. Gasaufbereitung, CO_2-Aufbereitung, Gastankstelle und Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück Nr. XXX, nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 unterliege, Zu Recht:

A)

In Stattgabe der Beschwerde wird Spruchpunkt I. des Bescheides vom 16.08.2023, Zl. WST1-UF-198/001-2023, dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt zu lauten hat:

Der Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vom 20.07.2023 betreffend das Vorhaben der XXX GmbH zur Errichtung einer Biogasanlage inkl. Gasaufbereitung, CO_2-Aufbereitung, Gastankstelle und Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück Nr. XXX, wird gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Mit Antrag vom 20.07.2023 stellte die XXX GmbH, vormals XXX GmbH, (in der Folge: Antragstellerin oder As) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag auf Feststellung, dass das Vorhaben der Errichtung einer Biogasanlage inkl. Gasaufbereitung, CO_2-Aufbereitung, Gastankstelle und Blockheizkraftwerk (in der Folge: BHKW) auf dem Grundstück Nr. XXX, nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliege.

Mit Schreiben vom 10.08.2023 führte die Standortgemeinde XXX (in der Folge: Bf) im Zuge der ihr eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme aus, dass für das Vorhaben eine UVP erforderlich sei.

2. Mit Bescheid vom 16.08.2023 stellte die belangte Behörde fest, dass für das gegenständliche Vorhaben keine UVP erforderlich sei.

3. Mit Schriftsatz vom 12.09.2023 erhob die Bf Beschwerde gegen den Bescheid vom 16.08.2023. Sie bemängelte, die Abfalleigenschaft des Eingangsmaterials, das nach den Angaben der As kein Abfall iSd AWG 2002 sei, sei nicht ausreichend erhoben bzw. falsch eingestuft worden. Es sei zu klären, ob 26.500 t/a landwirtschaftliche Stoffe, wie z.B. Maissilage, Kleegras, Maisstroh, Stroh etc. und 10.000 t/a Gülle und Mist (landwirtschaftlicher Ursprung) als Abfall (in objektiver oder subjektiver Hinsicht) einzustufen seien. Gemäß § 2 Abs. 3 AWG sei die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall nur dann nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines solchen einer zulässigen Verwendung zugeführt würden. Die hier relevanten Eingangsmaterialien seien daher nur dann nicht Abfall im objektiven Sinn, wenn sie beide diese Bedingungen erfüllten. Dies sei hinsichtlich der nicht als Abfall eingestuften Eingangsmaterialien nicht überprüft worden. Weiters habe die belangte Behörde keine Kumulationsprüfung durchgeführt.

4. Mit Schreiben vom 19.09.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht (in der Folge auch: BVwG) vor.

5. Mit Schriftsatz vom 23.10.2023 replizierte die As auf die Beschwerde.

6. Am 26.04.2024 führte das BVwG eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

7. Mit Erkenntnis des BVwG vom 06.06.2024, Zl. W109 2278273-1/13E, wurde der Beschwerde stattgegeben und festgestellt, dass das Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliege. Das Vorhaben verwirkliche den Tatbestand der Z 2 lit. c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000. Die Revision wurde für zulässig erklärt.

8. Gegen dieses Erkenntnis erhob die Bf eine ordentliche Revision.

9. Mit Erkenntnis des VwGH vom 25.06.2026, Ro 2024/07/0006-8, behob der VwGH das Erkenntnis des BVwG vom 06.06.2024, Zl. W109 2278273-1/13E, gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen – vorrangig wahrzunehmender – Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

10. Am 17.07.2026 wurde das Verfahren der GA W614 neu zugewiesen.

11. Mit Beschluss vom 14.08.2026 wurde XXX, zum nichtamtlichen Sachverständigen (in der Folge: Sv) für das Fachgebiet „Abfallwirtschaft“ bestellt. Den Parteien wurde dahingehend eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt. Von keiner Partei wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Am 14.09.2026 und 23.09.2026 erfolgte eine telefonische Besprechung mit dem in diesem Verfahren bestellten Sv.

12. Am 03.09.2026 wurde von der As bekanntgegeben, dass im geplanten BHKW kein Biogas aus der geplanten Biogasanlage eingesetzt werden wird. Stattdessen wird ausschließlich Erdgas aus dem Erdgasnetz eingesetzt werden.

13. Mit Beschlüssen vom 18.09.2026 und 23.09.2026 wurde die As zur Übermittlung einer verbesserten Vorhabensbeschreibung aufgefordert. Es langten von der As innerhalb der gesetzten Frist keine verbesserten Unterlagen ein.

14. Mit Beschluss vom 05.10.2026 wurde der As abermals eine Verbesserung der Vorhabensbeschreibung gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen. Dieser wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen. Auch wurde keine Stellungnahme abgegeben.

15. Mit Parteiengehör vom 27.10.2026 wurde der As die Möglichkeit gegeben, zu den Rechtsfolgen einer unterlassenen Verbesserung gemäß § 13 Abs. 3 AVG Stellung zu nehmen. Innerhalb der Frist langte keine Stellungnahme ein.

II. Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Das Vorhaben soll im Gemeindegebiet der Bf errichtet werden.

Die As plant die Neuerrichtung einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung, CO_2-Aufbereitung, Gastankstelle für CNG-Fahrzeuge und BHKW mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1.000 kW auf dem Grundstück Nr. XXX.

1.2.1. Anlagenbestandteile:

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einer Brückenwaage, einem Büro, einem Fahrsilo, Stahlbetonbehältern, einem Bestückungssystem, einem Technikcontainer, einer Separation, einer Gasaufbereitungsanlage, einem BHKW, einer Gastankstelle, einer Maschinenhalle und einer Gasfackel. Das Gasspeichersystem ist in den Behältern integriert.

1.2.2. Eingangsmaterial:

Als Eingangsmaterial im Umfang von insgesamt 71.000 t/a werden folgende Stoffe eingesetzt:

- Mähgut, Laub, Ernte- und Verarbeitungsrückstände, rein pflanzliche Press- und Filterrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelproduktion, verdorbenes Saatgut im Umfang von insgesamt: 30.500 t/a;
- Pflanzliche Lebens- und Genussmittelreste; Molkereiabfälle im Umfang von insgesamt: 2.000 t/a;
- Fest- und Flüssigmist / ökologischer Landbau; Fest und Flüssigmist im Umfang von insgesamt: 2.000 t/a;
- Landwirtschaftliche Stoffe z.B. Maissilage, Kleegras, Maisstroh, Stroh etc. im Umfang von insgesamt: 26.500 t/a;
- Gülle und Mist (landwirtschaftlicher Ursprung) im Umfang von insgesamt: 10.000 t/a.

Diese Materialien stammen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aus der Umgebung des geplanten Vorhabens.

1.2.3. Ausgangsmaterialien:

Es werden folgende Ausgangsmaterialien in der Anlage produziert werden:

- Gärrest 58.000 t/a – als Düngemittel gemäß Düngemittelverordnung;
- Biogas 10.000.000 Nm^3/a – gemäß ÖVGW G B210 – wird zu Biomethan aufbereitet;
- Biogas für BGAA: 8.000.000 Nm^3/a;
- Biomethan 4.400.000 Nm^3/a – gemäß ÖVGW G B210;
- CO_2 3.600.000 Nm^3/a – wird als technisches CO_2 verkauft;

- Biogas für BHKW 2.000.000 Nm^3/a (da die As nunmehr kein Biogas für das BHKW verwenden wird, ist nicht klar, was mit dieser für das BHKW reservierten Menge an Gas passieren soll. Die As hat sich dazu, trotz mehrfacher Aufforderung, nicht geäußert);
- Strom: 4.250.000 $kWh_{el.}$/a – teilweise ins Netz eingespeist, teilweise selbst genutzt;
- Wärme 5.175.000 $kWh_{th.}$/a – teilweise ins Netz eingespeist, teilweise selbst genutzt.

1.2.4. Verfahrensschritte:

- Übernahme und Lagerung der Materialien im Fahrsilo und der Strohhalle;
- Zudosierung der pflanzlichen Reststoffe mittels Radlader in die Mischbehälter;
- Beschickung der Fermenter mittels Beschickungsaggregaten aus den Mischbehältern;
- Vergärung der Substrate in den Fermentern;
- Verwertung des Gases mittels Gasaufbereitung oder durch das BHKW (da die As nunmehr kein Biogas für das BHKW verwenden wird, ist nicht klar, was mit der Gasmenge, die durch das BHKW verwertet werden hätte sollen, passieren wird. Die As hat sich dazu, trotz mehrfacher Aufforderung, nicht geäußert) oder der Notgasfackel;
- Zwischenlagerung des anerkannten Düngemittels;
- Ausbringen des Düngemittels;
- Kontrollen, Wartung und Instandhaltung der Anlage.

1.2.5. Wesentliche Anlagenteile Bestand:

- Brückenwaage;
- Büro;
- Maschinenhalle;
- Fahrsilo;
- Technikraum für Pumpen usw.;
- BHKW (1.000 kWel.) inkl. Gebäude;
- Kessel- und Heizungsverteiler;
- Gasaufbereitung inkl. CO2-Aufbereitung (1.200 m^3/h Rohbiogas);
- Trafostation;
- verschiedene Behälter (Hauptfermenter, Nachfermenter, Gärrestlager).

1.2.6. Anlieferung, Lagerung:

Die Materialien werden einer Eingangskontrolle unterzogen und auf der Brückenwaage verwogen. Danach werden sie der jeweiligen Lagerfläche bzw. dem jeweiligen Lagerbehälter zugewiesen.

Die zu übernehmenden Materialien fallen z.B. als feste pflanzliche Abfälle in der Industrie an, welche aus qualitativen Gründen nicht für die Lebens- oder Futtermittelproduktion eingesetzt werden können. Außerdem werden pflanzliche Reststoffe aus der Landwirtschaft, Pferdemist, aber auch nachwachsende Rohstoffe eingesetzt.

All diese Materialien werden auf der Siloplatte zwischengelagert und mit dem Radlager in die Beschickungssysteme eingebracht. Von dort werden sie dem jeweiligen Fermenter zudosiert.

Flüssige Materialien wie z.B. Gülle werden bei der Anlieferung direkt aus dem Anlieferfahrzeug in die Anliefergrube eingebracht. Von dort wird die Flüssigkeit per Pumpe dem jeweiligen Behälter zudosiert.

1.2.7. Vergärung:

In den Fermentern findet die biologische Behandlung der Eingangsmaterialien statt, bei welcher die Organik und der enthaltene Kohlenstoff in Biogas umgewandelt wird. Die biologische Behandlung findet im mesophilen Temperaturbereich (39 – 42°C) unter kontrollierten Bedingungen (Temperatur, pH-Wert, Gaszusammensetzung, H2S-Regulierung, usw.) statt.

In den beiden Hauptfermentern findet der Großteil des Abbaus statt. Danach wird das Material in den beiden Nachfementern nachvergoren.

1.2.8. Separation, Herstellung Düngemittel:

Nach der biologischen Behandlung fallen zwei Produkte (Biogas und Gärrest) an, welche unterschiedlichen Verwertungswegen zugeführt werden. Das Gas wird auf Erdgasqualität aufbereitet und nach einer Zwischenlagerung in den integrierten Gasspeichern ins Netz eingespeist bzw. an CNG-Fahrzeuge abgegeben. Zudem wird über ein BHKW Strom und Wärme erzeugt, wobei der Strom ins Netz eingespeist und die Wärme auf der Anlage für den Eigenbedarf verwendet wird. Überschüssige Wärme wird an das bestehende Fernwärmenetz abgegeben. Der Gärrest wird als Düngemittel an die Landwirtschaft abgegeben.

1.2.9. Gasverwertung:

Gemäß der Vorhabensbeschreibung vom 20.07.2023 wird das in den Fermentern produzierte Gas in den Gasspeichern zwischengelagert und über ein Rohrleitungssystem zur Gasaufbereitung bzw. zum BHKW (da die As nunmehr kein Biogas für das BHKW verwenden

wird, ist nicht klar, was mit der Gasmenge, die in das BHKW befördert werden hätte sollen, passieren wird. Die As hat sich dazu, trotz mehrfacher Aufforderung, nicht geäußert) befördert. Im Regelfall wird das Gas über die Gasaufbereitungsanlage aufbereitet.

Das Biogas setzt sich aus 50 – 60 % Methan, 40 – 50 % CO_2, 150 – 350 ppm H_2S, 50 – 250 ppm H_2 sowie anderen Spurengasen zusammen.

In der Gasaufbereitung wird das Gas zuerst über einen Aktivkohlefilter geführt. Anschließend wird das Gas getrocknet, komprimiert und über die Membranen geführt, wo die eigentliche Abtrennung der Gasbestandteile Methan und Kohlendioxid erfolgt. Wenn das Produkt Biomethan die Qualitätsanforderungen der Richtlinie ÖVGW G B210 erreicht hat, kann es in das Erdgasnetz eingespeist und verkauft werden. Eine weitere Abnahmequelle ist die Biomethan-Tankstelle, wo das Biomethan komprimiert und in Busse und Lkw getankt werden soll. Außerdem soll eine Biomethan-Tankstelle für Pkw errichtet werden.

Das im Prozess entstehende Biogas wird verbrannt.

Das anfallende CO_2 wird verflüssigt und ebenfalls als Produkt (technisches CO_2 bzw. auch CO_2 in Lebensmittelqualität) verkauft.

Ein Teil des Gases wird über ein BHKW (da die As nunmehr kein Biogas für das BHKW verwenden wird, ist nicht klar, was mit der Gasmenge, die in das BHKW befördert werden hätte sollen, passieren wird. Die As hat sich dazu, trotz mehrfacher Aufforderung, nicht geäußert) zu Strom und Wärme umgewandelt, um einerseits den Eigenbedarf zu decken und andererseits Ökostrom zu erzeugen. Der Strom wird großteils in das Netz eingespeist, die Wärme wird für die Eigenversorgung bzw. zukünftig auch für das Einspeisen in ein Fernwärmenetz verwendet.

Ein Gaskessel steht zur Verfügung, um die notwendige Wärme für den Prozess zu produzieren.

Bei der geplanten Biogasanlage mit Gasaufbereitung, CO_2-Aufbereitung, Gastankstelle für CNG-Fahrzeuge und BHKW mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1.000 kW der As handelt es sich nicht um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.

1.3. Projektänderung:

1.3.1. Mit Schriftsatz vom 03.09.2026 wurde von der As bekanntgegeben, dass die Vorhabensbeschreibung vom 20.07.2023 dahingehend konkretisiert wird, dass im geplanten BHKW kein Biogas aus der gleichzeitig geplanten Biogasanlage, sondern ausschließlich Erdgas aus dem Erdgasnetz eingesetzt werden wird.

1.3.2. Ursprünglich war vorgesehen, dass hauptsächlich Biogas im BHKW Verwendung finden soll.

1.3.3. Durch die Projektänderung ist die Vorhabensbeschreibung vom 20.07.2023 widersprüchlich.

1.4. Verbesserungsauftrag:

Mit Beschlüssen vom 18.09.2026 und 23.09.2026 wurde die As zur Übermittlung einer verbesserten Vorhabensbeschreibung aufgefordert. Es langten von der As innerhalb der gesetzten Frist keine verbesserten Unterlagen ein. Auf Nachfrage durch das BVwG wurde angeführt, dass man die Frist verstreichen ließ und von Ihrer Seite nichts mehr eingebracht werden wird.

Am 06.10.2026 wurde der folgende Verbesserungsauftrag an die As ausgesendet:

„[…] Mit 34.500 t/a sind die von der Behörde als Abfall gewerteten Eingangsmaterialien knapp unter dem Schwellenwert der Z 2 lit. c des Anhang 1 des UVP-G 2000 von 35.000 t/a. Bei diesen Eingangsmaterialien handelt es sich [um] Mähgut, Laub, Ernte- und Verarbeitungsrückstände, rein pflanzliche Press- und Filterrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelproduktion, verdorbenes Saatgut im Umfang von 30.500 t/a sowie um pflanzliche Lebens- und Genussmittelreste; Molkereiabfälle im Umfang von 2.000 t/a; Fest- und Flüssigmist / ökologischer Landbau; Fest und Flüssigmist im Umfang von 2.000 t/a. Diese Einstufung ist im Verfahren unbestritten.

Entscheidend für eine mögliche UVP-Pflicht ist die Einstufung der weiteren Eingangsmaterialien im Umfang von 36.500 t/a als Abfall und ob damit der Schwellenwert von 35.000 t/a mit insgesamt 71.500 t/a überschritten wird.

Nach einer ersten Analyse der Unterlagen hat der in diesem Verfahren bestellte Sachverständige für das Fachgebiet „Abfallwirtschaft“ mitgeteilt, dass eine Aufschlüsslung bzw. getrennte detaillierte Darstellung der zur Übernahme vorgesehenen Mengen an „Gülle und Mist“ sowie der sonstigen landwirtschaftlichen Stoffe erforderlich ist.

Dem ist zuzustimmen. „Gülle und Mist“ werden in der Abfallverzeichnis-VO unter dem Code 02 01 06 als Abfall gelistet, die anderen genannten landwirtschaftlichen Stoffe jedoch nicht.

Insgesamt ist die Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens daher unvollständig und bedarf einer detaillierteren Ausarbeitung, um die Beurteilungsfähigkeit herzustellen. […] Mit Schriftsatz vom 03.09.2026 wurde von der XXX GmbH (in der Folge: As) bekanntgegeben, dass die Vorhabensbeschreibung vom 20.07.2023 dahingehend konkretisiert wird, dass im geplanten Blockheizkraftwerk (in der Folge: BHKW) kein Biogas aus der gleichzeitig geplanten Biogasanlage, sondern ausschließlich Erdgas aus dem Erdgasnetz

eingesetzt werden wird. Es bestehe daher kein funktionaler Zusammenhang mehr zwischen der geplanten Biogasanlage und dem geplanten BHKW.

Laut der Vorhabensbeschreibung vom 20.07.2023 sei ohnehin offen gelassen worden, welcher Brennstoff eingesetzt werden würde. Dahingehend wurde von der As der folgende Absatz aus der genannten Vorhabensbeschreibung zitiert: „Zudem wird über ein BHKW Strom und Wärme erzeugt, wobei der Strom ins Netz eingespeist und die Wärme auf der Anlage für den Eigenbedarf verwendet wird." (siehe Pkt. 1.5 der Vorhabensbeschreibung sowie Seite 4 des angefochtenen Bescheides) Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, da in der restlichen Vorhabensbeschreibung von einer Verwendung von Biogas im BHKW ausgegangen wird (siehe unten).

Diese Konkretisierung/Änderung vom 03.09.2026 wurde an die weiteren Verfahrensparteien zum Parteiengehör ausgesendet. Die belangte Behörde verzichtete auf die Abgabe einer Stellungnahme in der dafür vorgesehenen Frist. In der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 17.09.2026 wurde das Folgende angeführt:

„Bezugnehmend auf das Parteiengehör zur GZ W614 2278273-1/40z, eingelangt am 10.9.2026, gibt die Beschwerdeführerin innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme ab:

1. Durch die Äußerung der XXX GmbH vom 3.9.2026 ist die Vorhabensbeschreibung aus der Sicht der Beschwerdeführerin noch nicht ausreichend konkretisiert. Sie nimmt zwar auf Punkt 1.5 der Verfahrensbeschreibung und Seite 4 des angefochtenen Bescheides Bezug, jedoch bleiben andere Teile der Projektbeschreibung bzw des dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Sachverhalts unverändert und damit widersprüchlich.

2. So sollen insgesamt 10.000.000 Nm³/a Biogas aufbereitet werden, davon sind (oder waren?) 2.000.000 Nm³/a für das Blockheizkraftwerk vorgesehen (vergleiche Seite 6 des angefochtenen Bescheides). Auch die weitere Beschreibung des Sachverhalts zur Gasverwertung auf Seite 8 des angefochtenen Bescheides beschreibt die Verwendung eines Biogases im Blockheizkraftwerk. Offen bleibt auch, was mit der (nun mehr?) freiwerdenden Biogasmenge geschehen soll.

3. Aus der Sicht der Beschwerdeführerin wäre eine komplette, in sich stimmige Projektbeschreibung vorzulegen, um eine Prüfung der relevanten Fragen (Aliud bzw Verfahrensgegenstand vor dem BVwG, Ausschließlichkeit der stofflichen Verwertung etc) prüfen zu können."

Dem war im Wesentlichen zu folgen. Auch wenn Pkt. 1.5 der Vorhabensbeschreibung nicht näher auf den Brennstoff im BHKW eingeht, so wird in der restlichen Vorhabensbeschreibung (siehe die unten angeführten Auszüge) durchgehend erläutert, dass im BHKW Biogas

(zumindest in einem gewissen Umfang) aus der geplanten Biogasanlage verwendet werden wird.

Auszug aus der Vorhabensbeschreibung vom 20.07.2023:

„1.6.2 stoffliche Verwertung […]

Die Nutzung des erzeugten Gases in einem BHKW […]. Da das BHKW im gegenständlichen Projekt mehr als nur eine untergeordnete Gasmenge verarbeiten soll, gehen wir davon aus, dass keine stoffliche Verwertung vorliegt. […]

2.1 Output […]

Biogas 10.000.000 Nm3 […]

Biogas für BHKW 2.000.000 Nm3 […]

3.1 Generelle Funktionsweise der Anlage […]

Dies Ausgangsmaterialien werden […] und produzieren Biogas. […] Ein Teil des Gases wird über ein BHKW verwertet. […] Sollte überschüssiges Gas anfallen oder die Gasaufbereitung ausfallen wird das Gas über eine Gasfackel verbrannt. […]

3.5 Gasverwertung […]

Das in den Fermentern produzierte Biogas wird in den Gasspeichern zwischengelagert und über ein Rohrleitungssystem zur Gasaufbereitung bzw. zum BHKW befördert. […] Ein Teil des Gases wird über ein BHKW verwertet […]. Sollten beide Systeme ausfallen, kann Gas über eine Gasfackel abgefackelt werden. […] Ein Teil des Gases wird über ein BHKW zu Strom und Wärme umgewandelt […].“

Durch die am 03.09.2026 bekanntgegebene Änderung (eine Änderung des materienrechtlichen Genehmigungsantrags während des Feststellungsverfahrens ist zu berücksichtigen [so bereits US 07.06.2005, 6A/2004/16-20 Ramsau II]) ist daher zum aktuellen Zeitpunkt von einer in sich widersprüchlichen Vorhabensbeschreibung auszugehen. So ist gemäß der Vorhabensbeschreibung Biogas im Ausmaß von 2.000.000 Nm3 für das BHKW reserviert/vorgesehen. Es ist u.a. gegenständlich unklar, was mit diesem Gas passier[en] wird und was dies für Auswirkungen auf den Betrieb (Verbrennung über Gasfackel usw.) haben wird.

Insgesamt ist die Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens auch aus diesen Gründen unvollständig und bedarf einer detaillierteren Ausarbeitung, um die Beurteilungsfähigkeit herzustellen. […]

Daher war der As abermals eine Verbesserung, unter Belehrung über die Rechtsfolgen einer unterlassenen Mängelbehebung, aufzutragen.

Die Behebung der angeführten Mängel hat spätestens bis zum 16.10.2026 zu erfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zurückgewiesen."

Es langten in der gewährten Frist (16.10.2026) keine Unterlagen ein. Auch wurde keine Stellungnahme durch die As abgegeben.

Mit Parteiengehör vom 27.10.2026 wurde der As die Möglichkeit gegeben, zu den Rechtsfolgen einer unterlassenen Verbesserung gemäß § 13 Abs. 3 AVG Stellung zu nehmen. Innerhalb der Frist langte keine Stellungnahme ein.

1.5. In der telefonischen Vorbesprechung führte der Sv an, dass die zur Übernahme vorgesehenen Mengen an „Gülle und Mist" sowie die sonstigen landwirtschaftlichen Stoffe für eine Beurteilung getrennt und detailliert dargestellt werden müssen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zum Vorhaben (Pkt. 1.1. und 1.2.) ergeben sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt samt technischer Beschreibung der As, aus dem verfahrenseinleitenden Antrag vom 20.07.2023 sowie den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren ergangenen Stellungnahmen.

Zur Feststellung, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt, führt die As lediglich aus, es komme auf diese Frage nicht an. Es wurde von dieser auch nicht behauptet, bei der Anlage handle es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Dass es sich bei der Biogasanlage nicht um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann somit als unbestritten vorausgesetzt werden (vgl. OZ 7, S. 2; VHS, S. 5).

Dass die Materialien von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Umgebung stammen, ergibt sich aus den Angaben der As (VHS, S. 5; OZ 7, S. 3).

2.2. Die Feststellung unter Pkt. II.1.3.1. ergibt sich aus dem Schriftsatz der As vom 02.09.2026.

2.3. Die Feststellung unter Pkt. II.1.3.2. ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Auch wenn Pkt. 1.5 der Vorhabensbeschreibung vom 20.07.2023 nicht näher auf den Brennstoff im BHKW eingeht, so wird in der restlichen Vorhabensbeschreibung (siehe die unten angeführten Auszüge) durchgehend erläutert, dass im BHKW Biogas (zumindest in einem gewissen Umfang) aus der geplanten Biogasanlage verwendet werden wird.

Auszug aus der Vorhabensbeschreibung vom 20.07.2023:

„1.6.2 stoffliche Verwertung […]

Die Nutzung des erzeugten Gases in einem BHKW […]. Da das BHKW im gegenständlichen Projekt mehr als nur eine untergeordnete Gasmenge verarbeiten soll, gehen wir davon aus, dass keine stoffliche Verwertung vorliegt. […]

2.1 Output […]

Biogas 10.000.000 Nm^3 […]

Biogas für BHKW 2.000.000 Nm^3 […]

3.1 Generelle Funktionsweise der Anlage […]

Dies Ausgangsmaterialien werden […] und produzieren Biogas. […] Ein Teil des Gases wird über ein BHKW verwertet. […] Sollte überschüssiges Gas anfallen oder die Gasaufbereitung ausfallen wird das Gas über eine Gasfackel verbrannt. […]

3.5 Gasverwertung […]

Das in den Fermentern produzierte Biogas wird in den Gasspeichern zwischengelagert und über ein Rohrleitungssystem zur Gasaufbereitung bzw. zum BHKW befördert. […] Ein Teil des Gases wird über ein BHKW verwertet […]. Sollten beide Systeme ausfallen, kann Gas über eine Gasfackel abgefackelt werden. […] Ein Teil des Gases wird über ein BHKW zu Strom und Wärme umgewandelt […].“

2.4. Die Feststellung unter Pkt. II.1.3.3. ergibt sich daraus, dass gemäß der Vorhabensbeschreibung vom 20.07.2023 (siehe oben) Biogas im Ausmaß von 2.000.000 Nm^3 für das BHKW reserviert/vorgesehen ist. Es ist gegenständlich unklar, was mit diesem Gas passieren wird und was dies für Auswirkungen auf den Betrieb des Vorhabens (Verbrennung über Gasfackel usw.) haben wird.

2.5. Die Feststellung unter Pkt. II.1.4. ergibt sich aus dem Verbesserungsauftrag vom 05.10.2026 (OZ 48), dem Parteiengehör vom 27.10.2026 (OZ 49) sowie dem gerichtlichen Akt.

2.6. Die Feststellung unter Pkt. II.1.5. ergibt sich aus der telefonischen Vorbesprechung mit dem Sv (OZ 45).

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Auszug aus den relevanten Bestimmungen:

Auszug aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000):

„Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[…]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

[…]

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[…]

Anhang 1

[…]

Z 2	a) […] b) […] c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35	d) […] e) […]	f) […] g) […] h) […]

	000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung; […]		
Z 4	a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW; b) Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zweck der geologischen Speicherung aus Anlagen gemäß lit. a oder Anlagen mit einer jährlichen Kohlenstoffdioxidabscheidung von insgesamt mindestens 1,5 Millionen t;		c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärme-leistung von mindestens 100 MW; d) von lit. a und lit. c nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 MW. Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben und bei Vorhaben der lit. d

			für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs auf die obertägigen Anlagen abzustellen ist. […]

3.2. Antragsänderung:

Die Änderung eines Antrages ist gemäß § 13 Abs. 8 AVG in jeder Lage des Verfahrens und somit auch in der Rechtsmittelinstanz zulässig (VwGH 29.03.2007, 2006/07/0108), sofern das Wesen der Sache sowie die sachliche und örtliche Zuständigkeit gewahrt bleiben. Diese im Grundsatz bestehenden Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Antragsänderung wurden jedoch durch die Rechtsprechung des VwGH (gerade auch für den Bereich der UVP) hinsichtlich des Vorliegens einer wesentlichen Antragsänderung entsprechend konkretisiert. So ist von einer wesentlichen Antragsänderung auszugehen, wenn die Änderung grundsätzlich geeignet ist, bei den Nachbarn neue bzw. größere Beeinträchtigungen herbeizuführen (VwGH 26.03.1996, 94/05/0332). Nur dann, wenn weder andere Parteien als bisher noch bisherige Verfahrensparteien anders als bisher berührt werden, liegt keine wesentliche Änderung des (verfahrenseinleitenden) Antrags vor (VwGH 23.10.2007, 2006/06/0343). Schließlich ist ein geändertes Projekt dann als „aliud“ zu qualifizieren, wenn die Modifikationen nach Art und Ausmaß nicht (mehr) geringfügig sind (VwGH 21.03.2007, 2006/05/0172).

Zur Beurteilung des Vorliegens einer wesentlichen Änderung kommt es hierbei auf eine abstrakte Beurteilung aus dem Blickwinkel der Schutzgüter des UVP-G 2000 an und nicht darauf, ob bei einer konkreten Beurteilung der Auswirkungen der Änderungen die einzelnen Änderungen oder das neue Vorhaben insgesamt als vorteilhafter, nachteiliger oder indifferent im Verhältnis zum ursprünglichen zu werten sind. Von einer wesentlichen Projektänderung ist daher dann auszugehen, wenn das geänderte Vorhaben in seinen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 ungünstiger ist als das ursprüngliche (VwGH 23.10.2007, 2006/0343*; Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G, § 5 Rz 14-16).

Gegenständlich wurde mit Schriftsatz vom 03.09.2026 von der As bekanntgegeben, dass die Vorhabensbeschreibung vom 20.07.2023 dahingehend geändert wird, dass im geplanten BHKW kein Biogas aus der gleichzeitig geplanten Biogasanlage, sondern ausschließlich Erdgas aus dem Erdgasnetz eingesetzt werden wird. Ursprünglich war vorgesehen, dass hauptsächlich Biogas im BHKW Verwendung finden soll.

Im Falle einer zulässigen Änderung im Rechtsmittelverfahren darf die Rechtsmittelinstanz nur mehr über das geänderte Projekt absprechen (VwGH 28.09.2010, 2009/05/0316).

Aufgrund dieser Projektänderung ist die Vorhabensbeschreibung widersprüchlich. Es ist nicht klar, was mit dem für das BHKW vorgesehene Gas geschehen soll. Von der As wurde, trotz Aufforderung, keine Stellungnahme bzw. Verbesserung der Vorhabensbeschreibung vorgelegt.

Eine Beurteilung im oben genannten Sinne ist daher nicht möglich.

3.3. Mängelbehebung:

3.3.1. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde/das Gericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (VwGH 21.09.2010, 2010/11/0108; 13.11.2012, 2012/05/0184) dient § 13 Abs. 3 AVG dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind.

Im Verbesserungsauftrag ist konkret anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen (VwGH 30.10.2008, 2007/07/0075; 07.09.2009, 2009/04/0153; 14.10.2013, 2013/12/0079).

Mit der UVP-G-Novelle 2018 wurden in § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 die Inhalte des Anhanges II.A der UVP-ÄndRL umgesetzt, d.h. die vorzulegenden Angaben für die Zwecke einer Einzelfallprüfung werden konkretisiert. Gemäß § 3 Abs. 8 Z 1 lit. a UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung eine Beschreibung des Vorhabens vorzulegen. Diese hat unter anderem eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens zu enthalten.

Gegenständlich wurde mit dem verfahrenseinleitenden Antrag vom 20.07.2023 eine Vorhabensbeschreibung vorgelegt.

Mit Schriftsatz vom 03.09.2026 wurde von der As bekanntgegeben, dass die Vorhabensbeschreibung vom 20.07.2023 dahingehend konkretisiert wird, dass im geplanten BHKW kein Biogas aus der gleichzeitig geplanten Biogasanlage, sondern ausschließlich Erdgas aus dem Erdgasnetz eingesetzt werden wird. Es bestehe daher kein funktionaler Zusammenhang mehr zwischen der geplanten Biogasanlage und dem geplanten BHKW. Ursprünglich war vorgesehen, dass hauptsächlich Biogas im BHKW Verwendung finden soll. Es wurde nicht angeführt, was mit der für das BHKW vorgesehenen Menge an Biogas geschehen

soll. Durch die Projektänderung vom 03.09.2026 war von einer in sich widersprüchlichen Vorhabensbeschreibung auszugehen (siehe Pkt. II.1.3.).

3.3.2. Mit 34.500 t/a liegen die von der Behörde als Abfall gewerteten Eingangsmaterialien zudem knapp unter dem Schwellenwert der Z 2 lit. c des Anhang 1 des UVP-G 2000 von 35.000 t/a. Bei diesen Eingangsmaterialien handelt es sich um Mähgut, Laub, Ernte- und Verarbeitungsrückstände, rein pflanzliche Press- und Filterrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelproduktion, verdorbenes Saatgut im Umfang von 30.500 t/a sowie um pflanzliche Lebens- und Genussmittelreste; Molkereiabfälle im Umfang von 2.000 t/a; Fest- und Flüssigmist / ökologischer Landbau; Fest- und Flüssigmist im Umfang von 2.000 t/a. Diese Einstufung ist im Verfahren unbestritten.

Entscheidend für eine mögliche UVP-Pflicht ist die Einstufung der weiteren Eingangsmaterialien im Umfang von 36.500 t/a als Abfall und ob damit der Schwellenwert von 35.000 t/a mit insgesamt 71.500 t/a überschritten wird.

„Gülle und Mist“ werden in der Abfallverzeichnis-VO unter dem Code 02 01 06 als Abfall gelistet, die anderen genannten landwirtschaftlichen Stoffe jedoch nicht. Daher ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht beurteilbar, ob der Schwellenwert unterschritten wird oder nicht. Dies wurde auch vom in diesem Verfahren bestellten Sv im Rahmen einer Vorbesprechung bestätigt. Dieser führte dahingehend an, dass eine Aufschlüsslung bzw. getrennte detaillierte Darstellung der zur Übernahme vorgesehenen Mengen an „Gülle und Mist“ sowie der sonstigen landwirtschaftlichen Stoffe erforderlich ist.

Daraus ergibt sich, dass die gesetzlich in § 3 Abs. 8 Z 1 lit. a UVP-G 2000 vorgesehene Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens unvollständig ist. Eine Beurteilbarkeit des Vorhabens ist gegenständlich nicht gegeben.

Der As wurde mehrfach (zuletzt mit Beschluss gemäß § 13 Abs. 3 AVG vom 05.10.2026) eine Verbesserung der Vorhabensbeschreibung aufgetragen. Es langten in der Frist keine Unterlagen ein. Auch wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die vom BVwG gesetzte Frist zur Behebung blieb daher mehrfach ungenutzt bzw. wurde von der As bekanntgegeben, dass keine weiteren Unterlagen vorgelegt werden würden.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die As durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter (Rechtsanwalt) vertreten ist. Auf die Rechtsfolgen einer Unterlassung der gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragenen Mängelbehebung hat das Gericht gemäß § 13a AVG nur gegenüber einer nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertretenen Partei ausdrücklich hinzuweisen (VwSlg 14.819 A/1998; VwGH 23.06.2010, 2010/06/0041).

3.3.3. Der Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vom 20.07.2023 ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zurückzuweisen und der Spruch des Bescheids vom 16.08.2023, Zl. WST1-UF-198/001-2023, entsprechend anzupassen.

Angemerkt wird, dass die Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrags durch das BVwG durch Erkenntnis zu erfolgen hat. Die Zurückweisung der Beschwerde gegen einen Bewilligungsbescheid hingegen mit Beschluss (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 7 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

3.4. Von der Durchführung einer (weiteren) Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der As zurückzuweisen war.

3.5. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu Spruchteil A) wiedergegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. für den Fall der Nichtzulassung der Revision eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltspflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 340,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W614, am 30.10.2026

GEIGER, LL.M. (WU)
(Richter)